

Herbert Kalb / Severin Lederhilger

Römische Erlässe

Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs: Instruktion *Erga migrantes caritas Christi* vom 3. Mai 2004

Am 1. Mai 2004 approbierte Papst Paul II. die Instruktion des Päpstlichen Rates der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs und ordnete die Veröffentlichung an, die mit 3. Mai 2004 erfolgte.

Die Instruktion will eine zeitgemäße kirchliche Antwort auf die neuen pastoralen Bedürfnisse der globalen Migrationsbewegungen geben, wobei auch „eine notwendige ökumenische Sicht“ sowie ein „interreligiöser Dialog“ aufgrund der unterschiedlichen religiösen Sozialisation der Betroffenen entsprechend berücksichtigt werden muss, wie der Präsident des Rates, Kardinal Stephen Fumio Hamao, in der Vorstellung des Dokumentes betonte.

Nach einer Referierung der sozialen, ökonomischen und demographischen Ungleichgewichte sowohl auf regionaler wie auch weltweiter Ebene als Ursachen für die internationalen Migrationsströme und ihrer Besonderheiten werden die großen Entbehrungen für die Einzelnen, insbesondere Frauen und Kinder, aber auch der Familien insgesamt beschrieben, sie bestimmen und prägen das Schicksal dieser Migranten (Nr. 1–11).

Daran anschließend wird ein biblisch-theologischer Bezugsrahmen – Christus als ‚Fremder‘ und Maria als lebendiges Bild der Frau unterwegs – entworfen (12–18),

mit dem das Migrationsphänomen in die Heilsgeschichte einbezogen wird, „als Zeichen der Zeit und der Gegenwart Gottes in der Geschichte und der menschlichen Gesellschaft im Hinblick auf die universelle *communio*“ (Hamao).

In einem kurzen geschichtlichen Exkurs (19–33) wird sodann die beständige „Sorge der Kirche für die Migranten und Flüchtlinge“ in ihren Dokumenten resümiert – von der Apostolischen Konstitution *Exsul Familia Pius' XII.* (AAS 44 [1952], 649–704) bis zum II. Vatikanischen Konzil (zum Beispiel GS 65f; 87; CD 18) und zur Instruktion *Pastoralis migratorum cura* Pauls VI. (AAS 61 [1969], 601–603) wie auch den normativen Festlegungen des gegenwärtigen Papstes in den kodikarischen Rechtssammlungen für die lateinische beziehungsweise die katholischen Ostkirchen (CIC/1983 und CCEO/1990) gemeinsam mit ihren vielen ethischen Orientierungen angesichts evidenter sozioökonomischer Ungleichheiten.

Prägend für eine „Pastoral der Aufnahme“ (34–69) muss die Wahrung der Identität mit Respekt vor dem kulturellen und spirituellen Erbe der Migranten sein. Dabei ist es aber sicher „nützlich und richtig, hinsichtlich der Aufnahme die Begriffe zu unterscheiden: die *Betreuung* im Allgemeinen (oder erste Aufnahme, die zeitlich eher begrenzt ist), die *Aufnahme* im eigentlichen Sinn (die eher längerfristige Projekte umfasst) und die *Integration* (das langfristige Ziel, das beständig und im rechten Verständnis des Wortes zu verfolgen ist)“ (42). Im Hinblick auf die ka-

tholischen Migranten des ostkirchlichen Ritus wird zudem an die rechtliche Verpflichtung erinnert, überall – wenn möglich – den eigenen Ritus zu beachten, der als liturgisches, theologisches, geistliches und disziplinäres Erbe verstanden wird (49–55).

Auf Grund der starken Präsenz christlicher Immigranten, die nicht in voller Gemeinschaft (*communio non plena*) mit der katholischen Kirche stehen, verweist man deutlich auf die Notwendigkeit „ökumenischer Brüderlichkeit“ im konkreten Lebensvollzug, um „in Abgrenzung von einem oberflächlichen Irenismus und Proselytismus ein größeres gegenseitiges Verständnis zwischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zu schaffen“ (56).

Für die Pastoral an Angehörigen nicht-christlicher Religionen werden eigens vier besonders zu beachtende Punkte herausgearbeitet (61–64):

Katholische Einrichtungen wie Kirchen, Kapellen, Kultstätten und Örtlichkeiten sollen „aus Achtung vor den eigenen geweihten Stätten und auch gegenüber der Religion des Anderen“ Anhängern nicht-christlicher Religionen grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt werden, wohingegen Räumlichkeiten für soziale Funktionen aber für Personen aller Religionen offen bleiben sollen.

Katholische Schulen dürfen bei der Aufnahme von Schülern anderer Religionen ihr christlich orientiertes Erziehungskonzept nicht verleugnen.

Es wird – völlig im Einklang mit der bisher bewährten Regelung – an die besonderen Herausforderungen religionsverschiedener Ehen für die konkrete Lebensgestaltung erinnert und insbesondere die seelsorglich-pastorale Verantwortung bei beabsichtigten Eheschließungen mit Muslimen erinnert (63, 65–68). [Dieser

Aspekt wurde in der medialen Diskussion der vorliegenden Instruktion als „scharfe Warnung“ und „neue Strategie der Abgrenzung“ gegenüber dem Islam missverstanden, sodass sich der Päpstliche Rat am 17. Mai 2004 diesbezüglich zu einer Klärstellung der Fehlinterpretationen veranlasst sah und nochmals betonte, dass es hier vor allem um eine „genuine und vertiefte Vorbereitung“ auf die Ehe angesichts der großen Unterschiede beider Religionen – auch im Blick auf die jeweiligen rechtlichen Konsequenzen – gehe.]

Eingemahnt wird das „Prinzip der Gegenseitigkeit“ im Sinne einer „Beziehung, die auf der gegenseitigen Achtung und auf der Gerechtigkeit im juristisch-religiösen Umgang aufbaut“ (64).

Ausführlich werden in den Kapiteln über die „Mitarbeiter einer Pastoral der Communio“ (70–88), die „Strukturen missionarischer Pastoral“ (89–95) sowie die „Universalität der Mission“ (96–104) die organisatorischen und strukturellen Aspekte der Migrantenpastoral beleuchtet, Ausführungen, die schließlich in 28 Artikel „Rechtlich-pastorale Weisungen“ auf dem Hintergrund der bestehenden Normierungen von CIC und CCEO münden (vgl. S. Lederhilger, Seelsorge am Menschen unterwegs, in: J. Listl/H. Schmitz [Hg.], Handbuch des Katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1999, 545ff):

Auf der universalkirchlichen Ebene ist der Päpstliche Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs die „Drehscheibe“ für die Koordination und Unterstützung der Teilkirchen.

Auf nationaler Ebene sollen neben der Möglichkeit von Personalprälaturen (cc. 294–297 CIC) und ritusbezogenen personalen Teilkirchen (c. 372 § 2 CIC) die Bischofskonferenzen und die zuständigen hierarchischen Strukturen der katholi-

schen Ostkirchen eine besondere nationale Kommission für die Migrationen bilden oder einen bischöflichen Promotor für Migranten und deren Seelsorge delegieren („nationaler Koordinator“ für Kapläne/Missionare der Migranten, seien es Diözesan- beziehungsweise Eparchialpriester oder Ordensleute).

Auf Diözesanebene soll bei entsprechender Notwendigkeit der Diözesan- oder Eparchialbischof einen Bischofsvikar mit dem Auftrag ernennen, die Pastoral für die Migranten zu leiten, oder ein besonderes Büro für die Migranten der bischöflichen oder eparchialen Kurie einrichten.

Zudem ist es Aufgabe der Diözesan- bzw. Eparchialbischöfe, Personalparreien und Missionen *cum cura animarum* zu errichten und Kapläne/Missionare zu ernennen. Diözesan- oder Eparchialbischöfe können aber auch eine missio *cum cura animarum* auf dem Gebiet einer oder mehrer Pfarreien errichten, die an eine Territorialpfarrei angegliedert sind oder nicht, wobei es die Grenzen genau festzulegen gilt. Kapläne/Missionare der Migranten werden dabei jene Priester genannt, die von der zuständigen Autorität den Auftrag erhalten haben, auf Dauer die geistliche Betreuung von Migranten einer bestimmten Sprache oder Nation oder der Angehörigen einer bestimmten Kirche *sui iuris* zu leisten.

Besonderes Gewicht wird neben dem Engagement der Laien dem Einsatz von Ordenspriestern und Ordensleuten in der Pastoral zugemessen, beinhaltet doch eine Reihe von Ordensgelübden auch das Apostolat unter den Migranten als eigenes und spezifisches Ziel.

„Es gibt in der Kirche keine Fremden“ betont Papst Johannes Paul II. wiederholt im Blick auf die in der Instruktion ange-

sprochene Problematik. Tatsächlich soll die Kirche und sollen die Christen „Zeichen der Hoffnung“ sein (101–103), weshalb alle Teilkirchen auf Grund des Evangeliums aufgerufen sind, „sich einer besseren Aufnahme der Migranten zu öffnen, mit pastoralen Initiativen der Begegnung und des Dialogs, aber ebenso dadurch, dass sie den Gläubigen helfen, Vorurteile und Voreingenommenheiten zu überwinden“ (100).

Kongregation für die Glaubenslehre: Schreiben über die Zusammenarbeit von Mann und Frau in Kirche und Welt vom 31.7.2004

Mit kritischer medialer Aufmerksamkeit wurde am 31. Juli 2004 ein von Papst Johannes Paul II. approbiertes und mit 31. Mai 2004 datiertes Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre „über die Zusammenarbeit von Mann und Frau in der Kirche und in der Welt“ veröffentlicht, das sich zunächst „an die Bischöfe der Katholischen Kirche“ wendet.

Schon mehrfach äußerte sich das oberste Lehramt während dieses Pontifikates über genuine Zielsetzungen der Förderung von Frauen. Mit dem vorliegenden Dokument soll – so die einleitende Problematisierung (Nr. 2–4) – eine „aktive Zusammenarbeit von Mann und Frau bei ausdrücklicher Anerkennung ihrer Verschiedenheit“ (4) befürwortet und begründet werden. Gleichzeitig will man aber auch ganz bestimmten Tendenzen des Feminismus eine Absage erteilen, nämlich all jenen Ansätzen, die auf eine grundsätzliche „Rivalität der Geschlechter“ hinauslaufen oder aber eine Indifferenz beziehungsweise „die Verschleierung der Verschiedenheit oder Dualität der Geschlechter“ beinhalten, indem man die leiblichen

Unterschiede („Geschlecht“) auf ein Minimum reduziert, die kulturelle Dimension („Gender“) aber in höchstem Maß als vorrangig herausstreckt. Dabei wird kurz das zugrunde liegende Menschen- und Frauenbild im seinen – sozialen wie theologischen – Auswirkungen geschildert und werden diesem in einem zweiten Teil die Grundaussagen der biblischen Anthropologie gegenüber gestellt (5–12). Hier werden vor allem der personale Charakter und die Würde des Menschen – auch und gerade in der Verschiedenheit der Geschlechter – betont, welche auf eine interpersonale Gemeinschaft angelegt sind, ohne dabei die Konflikthaftigkeit und Gefährdung durch die Möglichkeit der Sünde und kulturell bedingter Strukturen der Sünde zu übersehen (8).

Von dieser Perspektive her werden schließlich in zwei weiteren Abschnitten Konkretisierungen abgeleitet, welche stichwortartig die „Aktualität der fraulichen Werte im Leben der Gesellschaft“ (13–14) und „im Leben der Kirche“ (15–16) beschreiben. Dabei wird zwar auch die gelebte oder potenzielle Fähigkeit zur Mutterschaft gewürdigt, aber keine Reduktion darauf vorgenommen, denn es ist „nicht richtig, die Frau nur unter dem Aspekt der biologischen Fortpflanzung zu sehen“ (13). Unter Verwendung eines von Papst Johannes Paul II. vielfach eingebrachten Terminus hebt die Kongregation „den Genius der Frau“ und ihre unersetzbliche Rolle in allen Bereichen des familiären und gesellschaftlichen Lebens heraus, die als dessen „Vermenschlichung verstanden und gewollt“ werde (14): Dies beinhaltet – über die Bischöfe adressiert an die staatlichen Regierungen – ebenso, „dass die Frauen in der Welt der Arbeit und des gesellschaftlichen Lebens gegenwärtig sein und zu verantwortungsvollen

Stellen Zugang haben sollen, die ihnen die Möglichkeit bieten, die Politik der Völker zu inspirieren und neue Lösungen für die wirtschaftlichen und sozialen Probleme anzuregen“ (13). In diesem Kontext wird eine eventuelle Doppelbelastung und die vielfach noch fehlende Wertschätzung der Arbeit innerhalb der Familie angesprochen (– wobei inzwischen allerdings manche katholische Frauenorganisationen angemerkt haben, dass eine explizite Einbeziehung des Mannes in die Familientätigkeiten zumindest einer Erwähnung wert gewesen wäre).

Mit aller Deutlichkeit werden jedoch jene sozialpolitischen Maßnahmen eingefordert, die „auf der einen Seite jegliche ungerechte geschlechtliche Diskriminierung bekämpfen und auf der anderen Seite die Bestrebungen und Bedürfnisse eines jeden wahrzunehmen und zu erkennen wissen. Die Verteidigung und die Förderung der gleichen Würde und der gemeinsamen persönlichen Werte müssen [dabei] mit der sorgsamen Anerkennung der gegenseitigen Verschiedenheit harmonisiert werden, wo dies von der Verwirklichung des eigenen Mann- oder Frauseins gefordert wird“ (14).

Im Blick auf die Position der Frau innerhalb der Kirche wird generell auf das spirituelle Vorbild von Maria verwiesen, deren „Modell der Weiblichkeit“ auch prägend für die Identität der Kirche ist. Der Schlussabschnitt (17) urgiert eine Haltung der „Bekehrung“ zu jenen christlichen Werten, die in der Frau in so spezifischer Weise zum Ausdruck kommen.

(Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz [Hg.], Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 166)

Johannes Paul II.: Apostolisches Schreiben *Mane nobiscum Domine* zum Jahr der Eucharistie vom 7.10.2004

Für den Zeitraum Oktober 2004/2005 hat Papst Johannes Paul II. ein „Jahr der Eucharistie“ ausgerufen und dieses mit dem Apostolischen Schreiben *Mane nobiscum Domine* an die Bischöfe, den Klerus und die Gläubigen vom 7. Oktober 2004 näher begründet und erläutert.

Ausgehend von den Worten der Emmaus-Jünger „Bleibe bei uns, Herr, denn es will Abend werden“ (Lk 24,29), versucht der Heilige Vater diesem Jahr eine adäquate Orientierung zu geben. Die Kirche soll sich demnach in besonderer Weise bemühen, das Geheimnis der Eucharistie zu leben und darüber nachzudenken – nicht zuletzt unter Einbeziehung seiner Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* (vgl. ThPQ 151 (2003), 299–302). Bezeichnenderweise ist zuletzt für Oktober 2005 die Ordentliche Versammlung der Bischofssynode zum Thema: „Die Eucharistie als Quelle und Höhepunkt des Lebens und der Sendung der Kirche“ vorgesehen.

Im vorliegenden Schreiben macht der Papst zunächst (Nr. 1–10) die Kontinuität seiner eucharistischen Initiative mit der ihm eigenen beständigen pastoralen Ausrichtung deutlich. Ausgehend vom Blick auf Christus, der „nicht nur im Zentrum der Kirchengeschichte, sondern auch der Menschheitsgeschichte“ steht (6), sieht er nämlich seine Überlegungen ganz „auf der Linie des Konzils“ und fortgeführt in zentralen Dokumenten seines Pontifikates (zum Beispiel in der Enzyklika *Redemptor hominis*, den Apostolischen Schreiben: *Tertio millennio adveniente*, *Dies Domini*, *Novo millennio ineunte* und *Rosarium Virginis Mariae* bis hin zur genannten Eucharistie-Enzyklika).

In einem zweiten Abschnitt über „die Eucharistie als Geheimnis des Lichtes“ (11–18) werden einige theologische Aspekte des Mahl- und Opfercharakters der Eucharistie sowie der Realpräsenz Christi herausgestellt und eine besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Feiergestaltung empfohlen: „Eine konkrete Aufgabe dieses Jahres der Eucharistie könnte in jeder Pfarrgemeinde das gründliche Studium der Allgemeinen Einführung in das Römische Messbuch sein“ (17), dessen erneuerte Fassung im Jahr 2000 (zumindest in lateinischer Sprache) fertig gestellt wurde.

Im dritten Abschnitt wird die „Eucharistie als Quelle und Epiphanie der Gemeinschaft“ gekennzeichnet (19–13), insofern sie „die Quelle der kirchlichen Einheit“ ist, aber auch „deren höchster Ausdruck“, weshalb gewisse Bedingungen für die vollgültige Teilnahme an dieser Feier gefordert werden müssen (21; vgl. etwa can. 908 CIC; can. 702 CCEO). Ein besonderes Augenmerk soll gerade dem Sonntagsgottesdienst gewidmet werden, bei dem sich die Pfarrgemeinde – unter Kenntnisnahme der verschiedenen Gruppen, Bewegungen und Vereinigungen – gesammelt wiederfindet (23).

Hinzu kommt als weiterer Gedanke, dass „die Eucharistie als Prinzip und Plan der Mission“ dienen kann (2–28). Wie die Emmausjünger „noch in derselben Stunde“ aufbrachen, um über das Gesehene und Gehörte zu berichten, soll „die Begegnung mit Christus, die in der Vertrautheit mit der Eucharistie stetig vertieft wird, ... in der Kirche und in jedem Christen den Drang zum Zeugnisgeben und zur Evangelisierung“ wecken (24). Angesichts der zunehmenden Säkularisation der Gesellschaften und ihrer Selbstgenügsamkeit gilt es auf die spezifische Haltung der „Dank-

barkeit“ aufmerksam zu machen und eine „Kultur der Eucharistie“ einzubringen, die zugleich eine „Kultur des Dialogs“ ist (26). Dabei vermag auch das kirchliche „Projekt der Solidarität“ mit allen deutlich werden, weil in jeder Messe das Bewusstsein erneuert wird, dass die Kirche „Zeichen und Werkzeug nicht nur der inneren Gemeinschaft mit Gott, sondern auch der Einheit des ganzen Menschengeschlechtes“ ist (27). Eindringlich greift der Papst schließlich eine zentrale Herausforderung unserer Zeit auf: „Das zerrissene Bild unserer Welt, die das neue Jahrtausend mit einem Spektrum von Terrorismus und Kriegstragödien begonnen hat, ruft die Christen mehr denn je dazu auf, die Eucharistie wie eine große Schule der Liebe zu leben, in der sich Männer und Frauen bilden, die auf verschiedenen Verantwortungsebenen im sozialen, kulturellen und politischen

Leben Strukturen des Dialogs und der Gemeinschaft weben“ (ebd.).

In konsequenter Fortführung verweist Johannes Paul II. schließlich noch auf die dienende Dimension der Eucharistiefeier, die im konkreten Einsatz von Pfarrgemeinden und Diözesen in die Konfrontation mit den vielen Armutsscheinungen unserer Welt mündet, die von der Einsamkeit älterer Mitmenschen bis zur Problematik der Arbeitslosigkeit und den Behinderungen von Entwicklungsländern reichen (28).

Zuletzt (29–31) regt der Papst nochmals entsprechende Umsetzungen in den einzelnen Ortskirchen an und ermutigt alle Gläubigen zu je eigenen vielfältigen Initiativen.

(Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz [Hg.], Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 167)